



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 21  
Mittwoch 25.05.2016

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>294</b>
➤ Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erding .....	294
<b>Pressemitteilungen .....</b>	<b>299</b>
➤ Kommunalpass .....	299
<b>Termine.....</b>	<b>300</b>
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2016.....	300
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2016.....	301
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtage im Landratsamt Erding Termine an.....	303
➤ Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding.....	303
➤ Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten.....	304
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen.....	305
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>306</b>

## Bekanntmachungen

### Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erding

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A) geändert durch Art. 11 Haushalts-gesetze 2007/2008 vom 22.12.2006 (GVBl. S. 1056), erlässt der Kreistag folgende Satzung:

#### § 1

#### Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt besteht aus 2 Fachämtern mit den Bezeichnungen

**Fachbereich 21 – Jugend und Familie**

**Fachbereich 23 - Erziehungsberatung**

(2) Dem Jugendamt obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

Dies sind für den

- Fachbereich 21 - Jugend und Familie, insbesondere die Aufgaben  
Wirtschaftliche Hilfen, Beistandschaften, Leistungen nach dem  
Unterhaltsvorschussgesetz, Amtsvormundschaften/Ergänzungspflegschaften,,  
Tagespflege-/Kindergartenaufsicht und –fachberatung, Kommunale Jugendarbeit,  
Erziehungshilfen, Pflegekinderwesen, Förderleistungen für Kinderbetreuung,  
Sozialpädagogische und flexible Familienhilfe, Frühe Hilfen, Familiengerichtshilfe,  
Trennungs- und Scheidungsberatung und Jugendgerichtshilfe, Jugendschutz
- Fachbereich 23 – Erziehungsberatung, insbesondere die Aufgaben  
Erziehungs- und Familienberatung

(3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die beiden in Absatz 1 genannten Fachbereiche wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII)

#### § 2

#### Verwaltung des Jugendamts

(1) Die beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche sind Organisationseinheiten des Landratsamtes Erding.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von den dafür bestellten Leitungen der beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche geführt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.



(4) Die beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche unterstützen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Überprüfung der Sitzungsniederschriften.

## § 3

### Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 18 und 19 AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
  - 1.1. der Landrat bzw. die Landrätin oder das von ihm bzw. ihr bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
  - 1.2. 6 Mitglieder des Kreistags,
  - 1.3. 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
  - 1.4. 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
  - 2.1. der Leiter oder die Leiterin der beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche,
  - 2.2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
  - 2.3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
  - 2.4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Agentur für Arbeit,
  - 2.5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
  - 2.6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
  - 2.7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
  - 2.8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. von ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
  - 2.9. je ein/eine Vertreter/in der katholischen und evangelischen Kirche.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG). Für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die dem Kreistag angehören sind zwei Stellvertreter zu benennen. Scheidet ein Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG), ein beratendes Ersatzmitglied zu benennen (Art. 22 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 AGSG).

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

## § 4

### Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfe-ausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimm-berechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG i.V.m. § 40 Abs. 6 GschO).



**Ausgabe 21**  
**Mittwoch 25.05.2016**

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.2. dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.3. dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags und von den Leitungen der beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4. dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechen.

## § 5

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor Bestellung der Leitungen der beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltung.
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen.
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag.
5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans.
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen.
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG, der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.
9. Entscheidung über Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe und Jugendarbeit an den Kreisjugendring, an Jugendverbände und an sonstige Träger der Jugendhilfe.

## § 6

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der



**Ausgabe 21**  
**Mittwoch 25.05.2016**

Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei Leitung des Fachbereichs 21 – Jugend und Familie beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

## § 7

### Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 8

### Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll grundsätzlich der Landrat bzw. die Landrätin führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 9

### Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder des vorberatenden Unterausschusses, an dem sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.



## § 10 Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen.
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse
3. und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln.
4. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln. Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von den beiden in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereichen unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen.

Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden.

Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens.

Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden.

Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschuss und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.2009 außer Kraft.

Erding, 09.05.2016

gez.

---

Martin Bayerstorfer  
Landrat



## Pressemitteilungen

### Kommunalpass

Drei Wochen nach Einführung des sogenannten „Kommunalpasses“ zeigt sich Landrat Bayerstorfer insgesamt zufrieden mit dem neuen Zahlungssystem. „Wir haben mit diesem System neue Wege beschritten, die gleichermaßen Vorteile für die Zahlungsempfänger und die Verwaltung mit sich bringen. Wo aber Pionierarbeit geleistet wird, dort sind anfängliche Probleme nicht ungewöhnlich.“

In diesem Zusammenhang dankt er den ehrenamtlichen Helfern für die zahlreichen Zuschriften und Meldungen, die die ersten Wochen seit der Einführung der Chipkarte dokumentieren. Sämtliche Schwierigkeiten, die sich in der Anfangsphase mit der Funktionsweise der Karte ergeben haben, werden in den nächsten Wochen durch den Anbieter behoben. Neben den bereits bekannten Möglichkeiten zur Bargeldabhebung wird demnächst auch eine begrenzte Summe zur Abhebung am Bankautomaten zur Verfügung stehen. Unabhängig davon bietet der Fachbereich Asyl bei sämtlichen Fragestellungen und Problemen weiterhin schnell und unbürokratisch seine Hilfe an.

Der Kommunalpass bietet den Leistungsempfängern die Möglichkeit, die Bedarfe des täglichen Lebens eigenverantwortlich mit den ihnen zustehenden Geldmitteln zu decken. Eine missbräuchliche Verwendung wird vermieden, denn, so Bayerstorfer: „Jedem Asylberechtigten soll mit dem vollen, ihm zustehenden Betrag ein menschenwürdiges Dasein und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Zahlungen in die Herkunftsländer gehen über die Bestimmungen des Gesetzgebers aber weit hinaus.“

Im Zuge der Vorbereitungen für die Einführung des Kommunalpasses wurde auch die Möglichkeit der Auszahlung auf Bankkonten geprüft. Über ein derartiges Konto verfügt momentan aber nur knapp ein Drittel aller betroffenen Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Erding. Ein Zwang zur Einrichtung eines Girokontos besteht nach derzeitiger Rechtslage nicht. Die Gebühren für Bargeldabhebungen mit dem Kommunalpass sind überdies deutlich geringer als die Kontoführungsgebühren für ein Girokonto. Für den Kreishaushalt ergeben sich langfristig ebenfalls Einsparungen, denn die Kosten für die Ausgabe des Kommunalpasses sind deutlich günstiger als die Vorhaltung der nötigen Ressourcen für die Bargeldauszahlung.

Der Kommunalpass ist ein weiterer Meilenstein im hervorragenden Versorgungssystem für die Flüchtlinge im Landkreis Erding. Es zeichnet sich neben der kleinteiligen Unterbringungssituation unter anderem aus durch die eigenständig durchgeführte Asylsozialberatung, die Schulung der ehrenamtlichen Helfer, die Koordinierungsstelle „Ehrenamtlich aktiv“ und einen Fachbereich Asyl, der sich derzeit mit fast dreißig Mitarbeitern einzig und allein um die Belange der Asylbewerber kümmert.



## Termine

### Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2016

### Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das **erste Halbjahr 2016** durch die

Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Beindl, Tel.: 089/89217-40139

Abfuhrgebiet	Bemerkung			
Berglern		25.04.	23.05.	20.06.
Bockhorn		12.05.	09.06.	
Buch am Buchrain		26.04.	24.05.	21.06.
Dorfen Tour 1		02.05.	30.05.	27.06.
Dorfen Tour 2		03.05.	31.05.	28.06.
Dorfen Tour 3		04.05.	01.06.	29.06.
Eitting		07.05.	03.06.	
Erding Stadt Tour 1		18.05.	14.06.	
Erding Stadt Tour 2		19.05.	15.06.	
Erding Stadt Tour 3		20.05.	16.06.	
Erding Stadt Tour 4		22.04.	21.05.	17.06.
Erding Stadt Tour 5		07.05.	03.06.	
Finsing - Tour 1		28.04.	27.05.	23.06.
Finsing – Tour 2		29.04.	28.05.	24.06.
Forstern – Tour 1		09.05.	06.06.	
Forstern – Tour 2		10.05.	07.06.	
Fraunberg		17.05.	13.06.	
Hohenpolding		06.05.	02.06.	30.06.
Inning am Holz		25.04.	23.05.	20.06.
Isen Tour 1		29.04.	28.05.	24.06.
Isen Tour 2		13.05.	10.06.	
Kirchberg		06.05.	02.06.	30.06.
Langenpreising		26.04.	24.05.	21.06.
Lengdorf		27.04.	25.05.	22.06.
Moosinning – Tour 1		02.05.	30.05.	27.06.
Moosinning – Tour 2		03.05.	31.05.	28.06.
Neuching		27.04.	25.05.	22.06.
Oberding – Tour 1	Änderung	04.05.	01.06.	29.06.
Oberding – Tour 2	Änderung	07.04.	06.05.	02.06.



# Amtsblatt

Ausgabe 21  
Mittwoch 25.05.2016

Ottenhofen		29.04.	28.05.	24.06.
Pastetten		10.05.	07.06.	
Sankt Wolfgang - Tour 1		22.04.	21.05.	17.06.
Sankt Wolfgang – Tour 2		29.04.	28.05.	24.06.
Steinkirchen		25.04.	23.05.	20.06.
Taufkirchen Tour 1		17.05.	13.06.	
Taufkirchen Tour 2	Tourenänderung	18.05.	14.06.	
Taufkirchen Tour 3	Tourenänderung	19.05.	15.06.	
Taufkirchen Tour 4	NEU	20.05.	16.06.	
Walpertskirchen Tour 1		26.04.	24.05.	21.06.
Walpertskirchen Tour 2		27.04.	25.05.	22.06.
Wartenberg – Tour 1	Änderung	22.04.	21.05.	17.06.
Wartenberg – Tour 2	Sonderleerung am 31.12.2015	20.05.	16.06.	14.07.
Wörth		11.05.	08.06.	

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

## Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2016

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für  
das erste Halbjahr 2016 durch die

Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-0987937 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet	Bemerkung			
Berglern		06.05.	02.06.	30.06.
Bockhorn 1		13.05.	10.06.	
Bockhorn 2		29.04.	28.05.	24.06.
Buch am Buchrain		18.05.	14.06.	
Dorfen 1		02.05.	30.05.	27.06.
Dorfen 2		03.05.	31.05.	28.06.
Dorfen 3		25.04.	23.05.	20.06.
Dorfen 4	Ort Zettl	19.05.	15.06.	
Eitting 1		17.05.	13.06.	
Eitting 2		04.05.	01.06.	29.06.
Erding 1		17.05.	13.06.	
Erding 2		29.04.	28.05.	24.06.
Erding 3		09.05.	06.06.	
Erding 4		10.05.	07.06.	
Erding 5		11.05.	08.06.	
Erding 6		12.05.	09.06.	
Finsing 1		20.05.	16.06.	



Finsing 2	22.04.	21.05.	17.06.
Forstern	29.04.	28.05.	24.06.
Fraunberg	27.04.	25.05.	22.06.
Hohenpolding	26.04.	24.05.	21.06.
Inning	28.04.	27.05.	23.06.
Isen	18.05.	14.06.	
Kirchberg 1	26.04.	24.05.	21.06.
Kirchberg 2	04.05.	01.06.	29.06.
Langenpreising 1	04.05.	01.06.	29.06.
Langenpreising 2	06.05.	02.06.	30.06.
Lengdorf 1	18.05.	14.06.	
Lengdorf 2	25.04.	23.05.	20.06.
Moosinning 1	19.05.	15.06.	
Moosinning 2	20.05.	16.06.	
Neuching	20.05.	16.06.	
Oberding	17.05.	13.06.	
Ottenhofen 1	20.05.	16.06.	
Ottenhofen 2	07.05.	03.06.	
Ottenhofen 3	06.05.	02.06.	30.06.
Pastetten	07.05.	03.06.	
Sankt Wolfgang 1	19.05.	15.06.	
Sankt Wolfgang 2	25.04.	23.05.	20.06.
Steinkirchen	26.04.	24.05.	21.06.
Taufkirchen 1	27.04.	25.05.	22.06.
Taufkirchen 2	28.04.	27.05.	23.06.
Walpertskirchen	29.04.	28.05.	24.06.
Wartenberg 1	26.04.	24.05.	21.06.
Wartenberg 2	27.04.	25.05.	22.06.
Wartenberg 3	06.05.	02.06.	30.06.
Wörth 1	04.05.	01.06.	29.06.
Wörth 3	06.05.	02.06.	30.06.
Wörth 2	07.05.	03.06.	
Wörth - Wild / Kelt	20.05.	16.06.	

Toureneinteilung unter [www.wurzer-umwelt.de](http://www.wurzer-umwelt.de) oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.



Ausgabe 21  
Mittwoch 25.05.2016

## Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an.

Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.

## Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding

Diabetes mellitus ist ein unterschätztes Risiko für Herz-Kreislaufkrankungen. Umso wichtiger ist es, Angebote zur Früherkennung wahrzunehmen und die Prävention zu verstärken. Die Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Erding bietet deshalb Informations-Sprechstunden zur Diabetes-Früherkennung an.

### Angeboten werden:

Messung von Gewicht und Größe, Errechnung des Body Mass Index (BMI), Messung des Bauch- und Hüftumfanges und Berechnung des Waist-Hip-Ratio (WHR), Bestimmung des Blutzuckerwertes, Blutdruckmessung, Ausfüllen eines Diabetes-Risiko-Testbogens und Bestimmung des persönlichen Diabetes-Risikoprofils, Optimierung eines eventuell erhöhten Blutzuckerwertes, Beratung zur gesunden und ausgewogenen Ernährung und Beratung über die Möglichkeiten der passenden Anbindung an einen Spezialisten für die Zukunft.

Interessierte Bürger des Landkreises können jeweils am **Montag** den

**20.06.2016**

### zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr

zu einem Beratungsgespräch mit entsprechenden Untersuchungen in das Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, Dr. Kathrin Mariß-Heinrich, Bajuwarenstraße 3 in Erding kommen. Interessenten werden um vorherige telefonische Anmeldung zu einem Beratungstermin unter der Rufnummer 08122/58-1430 gebeten.



## Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten

jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 8 (roter Anbau der Sparkasse), Zimmer 014/EG, Frau Ruth Preuße

### Juni

Montag	06.06.2016
Donnerstag	09.06.2016
Montag	20.06.2016
Donnerstag	23.06.2016

### Juli

Montag	04.07.2016
Donnerstag	14.07.2016
Montag	18.07.2016
Donnerstag	28.07.2016

### August

Montag	01.08.2016
Donnerstag	11.08.2016
Donnerstag	25.08.2016

### September

Montag	05.09.2016
Donnerstag	08.09.2016
Montag	19.09.2016
Donnerstag	22.09.2016

### Telefonische Erreichbarkeit:

Montag mit Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter 08122/42293 (AB) - jeden 1. und 3. Montag und 2. und 4. Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter 08122/ 581388

Fax-Nr. 08122/581339

E-Mail: [ruth.preusse@lra-ed.de](mailto:ruth.preusse@lra-ed.de)



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 21  
Mittwoch 25.05.2016

## **Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen**

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.  
Hörsprechtag finden statt:

**jeweils Donnerstags**

**( Dienstag ) 14.06.2016**

**Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430**



<http://www.kms-erding.de/>



**VOLKSHOCHSCHULE**  
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>



## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Marietta Wolf**  
**Landratsamt Erding**

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

### Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 21  
Mittwoch 25.05.2016

**Rat und Hilfe für Frauen in Not**  
Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15

## Bauernmarkt



**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 21  
Mittwoch 25.05.2016



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**

**März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



## **Bauernhausmuseum des Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

### **Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

**Ostersonntag bis Ende Oktober**

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**  
von **10.00 bis 17.00 Uhr**  
(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 21  
Mittwoch 25.05.2016

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**13.00 - 17.00 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat